

Verfahrensgang

BAG, Zwischenurt. vom 18.07.2013 – 6 AZR 882/11, [IPRspr 2013-296](#)

Rechtsgebiete

Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 6**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 7**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 9**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 22**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 27**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 35**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 41**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 45**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 47**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 53**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 58**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 59**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 61**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 64**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 67**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 73**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 75 ff.**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 76**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 83**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 83 f.**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 94**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 99**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 102**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 102 f.**;
11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 108 ff.**; 11.101/2005 InsolvenzG (Brasilien) **Art. 149 ff.**
EGBGB **Art. 27 ff.**
EuInsVO 1346/2000 **Art. 3**
InsO **§ 1**; InsO **§ 3**; InsO **§ 87**; InsO **§ 270**; InsO **§ 335**; InsO **§§ 335 ff.**; InsO **§ 343**; InsO **§ 352**
ZPO **§ 29**; ZPO **§ 174**; ZPO **§ 183**; ZPO **§ 184**; ZPO **§ 240**; ZPO **§ 303**; ZPO **§ 418**

Fundstellen

LS und Gründe

AP, Nr. 1 zu § 352 InsO

ZInsO, 2014, 200

nur Leitsatz

GWR, 2014, 46, mit Anm. *Birnbreier*

NZA, 2014, 279

ZIP, 2014, 596

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-296>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

öffnung des Insolvenzverfahrens (Erlass des Zulassungsbeschlusses am 18.5.2010; vgl. Handelsregistrauszug NB4 S. 39, Protokollnummer 26765/1), in Unkenntnis der bereits erfolgten Eröffnung im Ausland bei Gericht anhängig gemacht, ist fraglich, ob nicht allenfalls ein Ruhen des Verfahrens in Betracht kommt. Sinn und Zweck der Aussetzung ist es, dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit zu geben, sich einzuarbeiten, um Ansprüche der Gläubiger gegen den Gemeinschuldner realisieren zu können. Ob stattdessen nur ein Ruhen des Verfahrens anzuordnen ist, kann dahingestellt bleiben, da zum einen dessen Voraussetzungen gemäß § 251 ZPO mangels eines beidseitigen Antrags nicht vorliegen und zum anderen die Aussetzung mangels weiterer Voraussetzungen nicht zu gewähren ist.

3. Die Verfahrensunterbrechung nach § 240 ZPO setzt zudem voraus, dass der Verfahrensgegenstand ein Vermögenswert ist, der die Insolvenzmasse unmittelbar oder mittelbar betrifft; eine nur wirtschaftliche Beziehung zur Masse reicht nicht aus (MünchKommZPO-Gehrlein, 4. Aufl., § 240 Rz. 16; Zöller-Greger aaO § 240 Rz. 8). Ob von dem Rechtsstreit die Insolvenzmasse betroffen ist, ist nach dem anwendbaren Insolvenzstatut zu ermitteln (MünchKommInsO-Reinhart aaO Rz. 9). Die Frage, welche Vermögenswerte zur Masse gehören, richtet sich nach der lex fori concursus gemäß Art. 4 II 2 lit. b EuInsVO und ist hier nach italienischem Recht zu beurteilen.

3.1. Das verfahrensgegenständliche Streitpatent hat unstreitig zum Vermögen der Bekl. gehört, ist allerdings bereits vor der Eröffnung des dem Vergleichsverfahren ähnlichen *concordato preventivo* vom 18.5.2010, in dem als Vergleichsverwalter Dr. A. C. bestimmt wurde, aus der Insolvenzmasse ausgeschieden und im Wege eines Unternehmensverkaufs an die M. S.r.l. (später: F2 T. S.r.l.) und durch diese weiter an die F2 T. AG, die heutige – inzwischen im Register eingetragene – Patentinhaberin M+H Schweiz AG übertragen worden. Die Vermögensmasse der Bekl. ist dadurch nicht mehr unmittelbar betroffen.“

296. Für die Zustellung der Klage und die Heilung von Zustellungsmängeln gilt grundsätzlich das Verfahrensrecht des angerufenen Prozessgerichts.

Das Insolvenzverfahren nach Art. 73, 75 ff. des brasilianischen Gesetzes Nr. 11.101 zur Regelung der gerichtlichen und außergerichtlichen Sanierung sowie der Insolvenz eines Unternehmers und einer Unternehmersgesellschaft vom 9.2.2005 ist ein anerkennungsfähiges Insolvenzverfahren im Sinne des deutschen autonomen Internationalen Insolvenzrechts. Das gerichtliche Sanierungsverfahren verstößt ebenso wenig wie das Insolvenzverfahren brasilianischen Rechts, in das sich die gerichtliche Sanierung umgewandelt hat, gegen die deutsche öffentliche Ordnung im Sinne von § 343 I 2 Nr. 2 InsO. [LS der Redaktion]

BAG, Zwischenurt. vom 18.7.2013 – 6 AZR 882/11: AP Nr. 1 zu § 352 InsO; ZInsO 2014, 200. Leitsatz in: ZIP 2014, 596; GWR 2014, 46 mit Anm. Birnbreier; NZA 2014, 279.

[Das Urteil des Hess. LAG vom 4.8.2011 – 5 Sa 1498/10 – wurde bereits im Band IPRspr. 2011 unter der Nr. 325 abgedruckt.]

Der Kl. war bei der Bekl. und ihrer Rechtsvorgängerin von 1977 bis 2009 als Regional Operations Manager beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis ging im Jahr 2005 durch Verkauf des Luftfrachtgeschäfts auf die Bekl. über. Die Bekl. ist ein brasilianisches Frachtflugunternehmen mit Sitz in São Paulo. In der Bundes-

republik Deutschland unterhielt sie eine Niederlassung in F., die 2008 geschlossen und im Handelsregister gelöscht wurde. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete durch undatierte ordentliche Kündigung im Januar 2009. Im März 2009 gab die Erste Abteilung für gerichtliche Insolvenz- und Sanierungsverfahren des Zentralen Gerichts für Zivilsachen des Gerichtsbezirks São Paulo (erstinstanzliches Insolvenzgericht) dem Antrag der Bekl. auf Durchführung des Sanierungsverfahrens. Im Oktober 2009 wurde der Bekl. die gerichtliche Sanierung bewilligt. Der Bekl. gelang es auch nach einer Änderung des Sanierungsplans nicht, die Verpflichtungen aus dem Plan vollständig zu erfüllen. Während des Revisionsverfahrens wurde das gerichtliche Sanierungsverfahren mit Urteil vom 27.9.2012 in ein Insolvenzverfahren übergeleitet. Unter Nr. 6 dieses Urteils ist die Unterbrechung sämtlicher Gerichtsverfahren und Vollstreckungen gegen die Bekl. angeordnet. Unter Nr. 7 des Urteils ist jegliche Verfügung über die Güter oder die Belastung der Güter der Bekl. ohne Genehmigung durch das Gericht oder den Gläubigerausschuss untersagt. Aus dem Urteil ergibt sich weiter, dass die Bekl. bereits im Sanierungsverfahren ihre Tätigkeit einstellte. Nachdem ihm der Sanierungsverwalter die Sanierungsverfahrenseröffnung mitgeteilt hatte, machte der Kl. in verschiedene Gehalts- und Abfindungsforderungen geltend. Entsprechend der öffentlich bekannt gemachten Gläubigerliste erhielt der Kl. einen Teil seiner Forderung ausgezahlt.

Mit seiner Klage verlangt der Kl. die Zahlung von Entgelt für die Dauer der Kündigungsfrist und eine Sozialplanabfindung. Das ArbG hat gegen die Bekl. ein Versäumnisurteil erlassen. Auf den Einspruch der Bekl. hat das ArbG das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LAG hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom LAG zugelassenen Revision verfolgt der Kl. seine Anträge weiter.

Aus den Gründen:

„Der Rechtsstreit ist nach § 352 I 1 InsO unterbrochen. Die Unterbrechungswirkung hat der hierfür international zuständige Senat durch Zwischenurteil nach § 303 ZPO auszusprechen, weil sie vom Kl. verneint wird (vgl. BGH, 13.10.2009 – X ZR 79/06¹, Rz. 5).

A. Das LAG hat zutreffend angenommen, dass die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit gegeben ist. Diese Zuständigkeit ist auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. BAG, 20.9.2012 – 6 AZR 253/11², Rz. 13).

I. Die internationale Zuständigkeit, d.h. die Frage, für welche Rechtsstreitigkeiten mit internationalem Bezug die deutschen Gerichte zuständig sind, richtet sich nach den autonomen nationalen Regelungen der ZPO über die örtliche Zuständigkeit, weil hier weder unionsrechtliche Bestimmungen noch bilaterale oder internationale Abkommen Anwendung finden (vgl. BGH, 20.12.2012 – IX ZR 130/10³, Rz. 13; s. auch BAG, 13.11.2007 – 9 AZR 134/07⁴, Rz. 20, BAGE 125, 24). Dem steht § 3 InsO nicht entgegen. Die Vorschrift regelt neben der örtlichen Zuständigkeit über § 343 I 2 Nr. 1 InsO auch die internationale Zuständigkeit (vgl. HK-InsO-Kirchhof, 6. Aufl., § 3 Rz. 3). Sie bestimmt jedoch nur die Zuständigkeit der Insolvenzgerichte und nicht auch die der Streitgerichte (vgl. BGH, 20.12.2012 aaO Rz. 13). Das autonome Recht weist den Gerichten des Staats der Verfahrenseröffnung – im Unterschied zu Art. 3 EuInsVO – keine internationale Zuständigkeit für Annexverfahren zu.

II. Das LAG hat die internationale Zuständigkeit zu Recht aus dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts im Sinne von § 29 ZPO abgeleitet. Auf das Arbeitsverhältnis war nach den für den Streitfall noch maßgeblichen Art. 27 ff. EGBGB deutsches Recht anzuwenden. Die Würdigung des Berufungsgerichts, Erfüllungsort sei F. gewesen, und die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen werden nicht angegriffen und lassen keine Rechtsfehler erkennen.

B. Der Rechtsstreit ist nach § 352 I 1 InsO unterbrochen.

¹ IPRspr. 2009 Nr. 312.

² IPRspr. 2012 Nr. 63c.

³ IPRspr. 2012 Nr. 331.

⁴ IPRspr. 2007 Nr. 50.

I. Wird ein Insolvenzverfahren im Ausland eröffnet und betrifft ein im Inland geführter Rechtsstreit die Insolvenzmasse, ordnet § 352 I 1 InsO an, dass der inländische Rechtsstreit unterbrochen ist. Als nicht kollisionsrechtliche Sachnorm bestimmt § 352 InsO abschließend, dass die Entscheidung, ob der Rechtsstreit unterbrochen ist, allein nach dieser Bestimmung zu treffen ist. Die Unterbrechungswirkung des § 352 I 1 InsO knüpft damit lediglich an den Umstand der Verfahrenseröffnung im Ausland an, nicht dagegen an das Recht des ausländischen Staats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (sog. *lex fori concursus*; vgl. *Liersch*, NZI 2003, 302, 303 f., 308; MünchKommInsO-*Reinhart*, 2. Aufl., § 352 Rz. 1). Ob der Rechtsstreit nach brasilianischem Recht unterbrochen wäre, ist demnach unerheblich (vgl. dazu Art. 6, 99 des brasilianischen Lei n° 11.101 – *Regula a recuperação judicial, a extrajudicial e a falência do empresário e da sociedade empresária* (zur Regelung der gerichtlichen und außergerichtlichen Sanierung sowie der Insolvenz eines Unternehmers und einer Unternehmergesellschaft) – vom 9.2.2005; nachfolgend: Lei n° 11.101).

II. § 352 InsO ist § 240 ZPO nachgebildet. Allerdings ordnet § 352 I 1 InsO abweichend von § 240 Satz 1 ZPO ausdrücklich an, dass ein ‚anhängiger‘ Rechtsstreit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung des Rechtsstreits setzt trotz dieses missverständlichen Wortlauts ebenso wie § 240 Satz 1 ZPO die Rechtshängigkeit des Rechtsstreits im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung voraus.

1. Das folgt bereits aus dem Wortsinn der Bestimmung. Nur ein bereits durch Zustellung an den Gegner in Gang gesetzter zweiseitiger prozessualer Vorgang kann unterbrochen werden (vgl. für § 240 ZPO: BGH, 11.12.2008 – IX ZB 232/08, Rz. 8 ff.). Auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers wird lediglich ein ‚Rechtsstreit‘ durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochen (vgl. BT-Drucks. 12/2443 S. 136). Die Unterbrechung verlangt also ein durch Zustellung der Klageschrift begründetes rechtshängiges zivilrechtliches Streitverfahren (vgl. BGH, 11.12.2008 aaO Rz. 10 m.w.N.).

2. Für den hier gegebenen Fall, in dem aufgrund einer erforderlichen Auslandszustellung ein erheblicher Zeitraum zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit liegt, gilt nach dem Gesetzeszweck nichts anderes. Die Unterbrechung nach § 352 I 1 InsO hat ebenso wie die Unterbrechung nach § 240 Satz 1 ZPO den Sinn, es den Prozessbeteiligten zu ermöglichen, sich auf die durch die Insolvenzeröffnung veränderte rechtliche und wirtschaftliche Lage einzustellen (vgl. MünchKommInsO-*Reinhart* aaO). Ist die Klage nicht zugestellt, konnten sich Prozessbeteiligte noch nicht auf eine bestimmte Prozesssituation einstellen. Sie brauchten sich infolge der Insolvenzeröffnung nicht neu zu orientieren.

III. Ob die Klage wirksam zugestellt ist, bestimmt sich nach deutschem Zivilprozessrecht. Nach den Regeln des deutschen internationalen Prozessrechts richtet sich das Verfahren auch in Fällen mit Auslandsberührung nach dem Recht des angerufenen Gerichts und den inländischen Prozessvorschriften, der sog. *lex fori* (vgl. BAG, 25.4.2013 – 6 AZR 49/12⁵, Rz. 27; BGH, 14.9.2011 – XII ZR 168/09⁶, Rz. 26, BGHZ 191, 59). Auf dieser Grundlage wurde die Klage erst durch Zustellung des Schriftsatzes vom 12.7.2011 am 19.7.2011 rechtshängig.

⁵ Siehe oben Nr. 291.

⁶ IPRspr. 2011 Nr. 258.

1. Die Auslandszustellung der Klageschrift vom 15.7.2008 ist nicht wirksam nachgewiesen im Sinne von § 183 IV 2 ZPO. Deshalb gelten auch die Klageerweiterungen vom 4.9.2008, 31.3.2009 und 9.4.2009 nicht durch Aufgabe zur Post nach § 184 I 2, II 1 ZPO als zugestellt.

a) Das ArbG hat zutreffend eine Auslandszustellung nach § 183 I 2 Alt. 2 ZPO gewählt (bei Einleitung des Zustellungsvorgangs noch nach § 183 I Nr. 2 ZPO i.d.F. vom 5.12.2005). Nach der für die Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs bindenden ZRHO sind Postzustellungen in Brasilien nicht zulässig (zur bindenden Wirkung: MünchKommZPO-*Häublein*, 4. Aufl., § 183 Rz. 4).

b) Ein nachvollziehbarer Nachweis im Sinne von § 183 IV 2 ZPO, d.h. ein Zeugnis der ersuchten Behörde über die Zustellung der Klageschrift vom 15.7.2008, ist nicht vorhanden.

aa) Für den Zustellungsnachweis nach § 183 IV 2 ZPO ist zwar keine bestimmte Form oder Formulierung vorgegeben. Das Zeugnis muss aber Ort und Zeit der Zustellung, den Zustellungsempfänger und das ausgehändigte Schriftstück erkennen lassen, sofern zwischenstaatliche Abkommen keine abweichenden Regelungen treffen (vgl. MünchKommZPO-*Häublein* aaO Rz. 13).

bb) Ein Empfangsbekenntnis, das diesen Anforderungen genügt, befindet sich nicht bei den Akten. Die Ablichtung eines Texts in portugiesischer Sprache, die der beauftragte Dolmetscher auf Anfrage des Rechtspflegers selbständig den von der Deutschen Botschaft in Brasilien übersandten Unterlagen entnommen hat, stimmt offenkundig nicht mit der in unmittelbarer Folge eingeordneten Übersetzung einer Zustellung überein. Die deutsche und die portugiesische Fassung dieser Schriftstücke unterscheiden sich bereits in der Nummerierung des Rechtshilfeersuchens und in der im Betreff der übersetzten Urkunde aufgeführten Nummer. Auch das Zustelldatum der portugiesischen Fassung weicht von dem der Übersetzung ab. Während die portugiesische Fassung den Eingang eines Dokuments am 26.5.2009 bescheinigt, weist die deutsche Fassung einen Eingang am 22.4.2009 aus. Die Akten enthalten damit keinen Nachweis der Zustellung im Sinne von § 183 IV 2 ZPO. Sollte die Urkunde jemals die Beweiswirkung des § 418 I ZPO entfaltet haben, wäre sie von der Bekl. jedenfalls widerlegt (§ 418 II ZPO). Die Bekl. hat auf die genannten Widersprüche wiederholt hingewiesen.

c) Die Zustellungsmängel sind nicht geheilt.

aa) Ob, unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Recht Zustellungsmängel bei Zustellungen im Ausland geheilt werden können, ist umstritten (vgl. die Nachweise bei BGH, 14.9.2011 aaO Rz. 22 ff.). Der Senat teilt die Auffassung des BGH. Danach gilt für die Zustellung der Klage und die Heilung von Zustellungsmängeln grundsätzlich das Verfahrensrecht des angerufenen Prozessgerichts, hier also deutsches Recht (vgl. BGH, 14.9.2011 aaO Rz. 26). Im Anwendungsbereich des HZÜ ist eine Heilung nicht möglich, wenn bei der Zustellung Bestimmungen des Übereinkommens verletzt wurden (vgl. BGH, 14.9.2011 aaO Rz. 38).

bb) Für Zustellungen zwischen Deutschland und Brasilien gilt das HZÜ nicht (vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 29. Aufl., § 183 ZPO Rz. 93). Ein bilateraler Rechtshilfevertrag besteht ebenfalls nicht. Für Brasilien als Nichtmitglied des ehemaligen Commonwealth of Nations hat auch das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Rechts-

verkehr vom 20.3.1928 (RGBl. II 623) i.d.Bek. vom 13.4.1960 (BGBl. II 1518) keine Bedeutung (vgl. *Geimer*, IZPR, 6. Aufl., Rz. 2073) ...

2. Die Klage und die Klageerweiterungen sind jedoch durch die Zustellung des Schriftsatzes des Kl. vom 12.7.2011 am 19.7.2011 rechtshängig geworden (§ 174 ZPO). Mit diesem Schriftsatz hat der Kl. seine Anträge im Hinblick auf das in Brasilien eröffnete Sanierungsverfahren um die Hilfsanträge erweitert. Mit ihnen hat er auf Anregung des Gerichts entsprechend der Konzeption des deutschen Insolvenzrechts Feststellungsanträge angekündigt.

a) ... d) Das im Zeitpunkt der Zustellung noch anhängige Sanierungsverfahren in Brasilien stand einer wirksamen Zustellung des Schriftsatzes nicht entgegen.

aa) Die Partei- und Prozessfähigkeit des Schuldners wird selbst durch eine Insolvenzeröffnung nicht berührt. Nach dem maßgeblichen deutschen Zivilprozessrecht kann eine Klage deshalb auch nach Insolvenzeröffnung wirksam zugestellt werden und damit Rechtshängigkeit eintreten (vgl. BGH, 11.12.2008 aaO Rz. 7).

bb) Die Prozessbevollmächtigte der Bekl. hat eine Vollmacht der Bekl. für die Akteneinsicht im Februar 2010 vorgelegt und sich unter dem 3.3.2010 als Prozessbevollmächtigte für die Bekl. legitimiert. Zu diesem Zeitpunkt war durch die Entscheidung des erstinstanzlichen Insolvenzgerichts vom 5.10.2009 zwar bereits die gerichtliche Sanierung bewilligt. Dennoch konnte der Rechtsanwältin der Bekl. wirksam Prozessvollmacht erteilt werden.

(1) Nach § 335 InsO bestimmen sich die Befugnisse der Schuldnerin nach brasilianischem Recht als der *lex fori concursus*, also nach dem o.g. Lei n° 11.101 (vgl. BAG, 25.4.2013 aaO Rz. 39).

(2) Die *lex fori concursus* entscheidet darüber, ob die Insolvenzmasse selbst Rechts- und Parteifähigkeit erlangt und vom Verwalter vertreten wird oder ob der Verwalter in eigenem Namen auftritt. Nach der *lex fori concursus* bestimmt sich daher auch, ob der ausländische Verwalter für die Masse prozessführungsbefugt ist (vgl. BGH, 21.11.1996 – IX ZR 148/95⁷ [zu II. 2 der Gründe], BGHZ 134, 116) und ob er einen Dritten zur Prozessführung ermächtigen kann (vgl. BGH, 26.11.1997 – IX ZR 309/96⁸ [zu IV. 2 der Gründe]).

(3) Die Bekl. befand sich bei Rechtshängigkeit im Juli 2011 noch im Sanierungsverfahren nach Art. 58 Lei n° 11.101. Nach Art. 64 dieses Gesetzes bleibt der Schuldner des Sanierungsverfahrens verwaltungs- und verfügungsberechtigt. Nur unter den Voraussetzungen des Art. 64 I – VI Lei n° 11.101 kann seine Verwaltungsbefugnis aufgehoben werden. In diesem Fall hat das Gericht nach Art. 64 *Parágrafo único* Lei n° 11.101 den Schuldner zu entlassen oder den Geschäftsführer seines Unternehmens zu ersetzen (vgl. *Corotto*, Brasilianische und deutsche Unternehmen in der Krise: Ein Rechtsvergleich zwischen beiden Reorganisationsmodellen im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit, 2009, 109 f.). Keine der Parteien hat behauptet, dass eine der in Art. 64 Lei n° 11.101 genannten Ausnahmen eingetreten sei. Die Bekl. war deshalb nach dem maßgeblichen brasilianischen Insolvenzrecht ungeachtet des eröffneten Sanierungsverfahrens prozessführungsbefugt. Sie konnte ihrer Rechtsanwältin wirksam Prozessvollmacht erteilen.

IV. Der Rechtsstreit ist nach § 352 I 1 InsO unterbrochen, weil das Sanierungsverfahren während des Revisionsverfahrens nach Art. 73 IV, Art. 61 I Lei n° 11.101 in

⁷ IPRspr. 1996 Nr. 234.

⁸ Siehe IPRspr. 1997 Nr. 219 N. 1.

die Insolvenz umgewandelt wurde (vgl. das Urteil des erstinstanzlichen Insolvenzgerichts vom 27.9.2012 – 0121755-70.2009.8.26.0100).

1. ... 2. Der Rechtsstreit ist nach § 352 I 1 InsO unterbrochen.

a) Die Anforderungen für den Eintritt der Unterbrechungswirkung aufgrund eines im Ausland eröffneten Insolvenzverfahrens sind in §§ 352 und 343 InsO geregelt. Nach § 352 I 1 InsO wird durch die Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit unterbrochen, der zur Zeit der Eröffnung im Inland anhängig ist und die Insolvenzmasse betrifft. In § 343 I 2 Nrn. 1 und 2 InsO ist bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens abweichend vom Grundsatz des § 343 I 1 InsO im Einzelfall nicht anerkannt werden kann. Danach ist die Anerkennung zu versagen, wenn die Gerichte des Staats der Verfahrenseröffnung nach deutschem Recht nicht zuständig sind oder die Anerkennung gegen die deutsche öffentliche Ordnung, den sog. *ordre public*, verstößt.

b) Die Unterbrechungswirkung ist eingetreten.

aa) Das Insolvenzverfahren nach Art. 73, 75 ff. Lei n° 11.101 ist ein anerkennungsfähiges Insolvenzverfahren im Sinne des deutschen autonomen Internationalen Insolvenzrechts.

(1) Ob ein ausländisches Verfahren als Insolvenzverfahren im Sinne von § 343 I 1 InsO zu qualifizieren ist, ist unter Berücksichtigung der Vielfalt der Insolvenzvereinigung in den verschiedenen Rechtsordnungen zu bestimmen. Das ausländische Verfahren braucht nicht in jeder Beziehung oder auch nur in seinen wesentlichen Grundzügen mit dem deutschen Recht übereinzustimmen. Erforderlich ist nur, dass das ausländische Insolvenzverfahren im Wesentlichen den gleichen Zielen wie das deutsche Insolvenzverfahren verpflichtet ist (vgl. BGH, 13.10.2009 – X ZR 160/05, Rz. 8). Insolvenzverfahren im Sinne von §§ 335 ff. InsO sind jedenfalls Gesamtverfahren, die die Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungseinstellung oder die Krediterschütterung des Schuldners voraussetzen. Sie müssen den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme – d.h. den Verlust der Befugnis des Schuldners zur Verwaltung seines Vermögens – und die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben (vgl. BAG, 25.4.2013 aaO Rz. 188 m.w.N.). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, weicht die Abwicklung der Insolvenz nach dem ausländischen Verfahren aber erheblich von den Grundsätzen des inländischen Rechts ab, ist das allenfalls bei der Prüfung des § 343 I 2 Nr. 2 InsO zu berücksichtigen. Danach ist zu untersuchen, ob die Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens mit dem deutschen *ordre public* zu vereinbaren ist (vgl. HK-InsO-Stephan aaO § 343 Rz. 6).

(2) Das in Art. 75 ff. Lei n° 11.101 geregelte Insolvenzverfahren bezweckt die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger und entfaltet Wirkungen, wie sie für ein Insolvenzverfahren typisch sind. Die Zielsetzung der zügigen und effizienten Befriedigung der Gläubiger ist mit dem Ziel des deutschen Insolvenzregelverfahrens vergleichbar. Im brasilianischen Insolvenzverfahren werden grundsätzlich alle Gläubiger stufenweise nach Rängen (Art. 83 f. i.V.m. Art. 149 ff. Lei n° 11.101) durch Zahlung einer Quote aus dem Verwertungserlös des schuldnerischen Vermögens befriedigt. Arbeitsrechtliche Forderungen stehen bis zu einer Höhe von 150 Mindestlöhnen pro Arbeitnehmer nach Art. 83 I Lei n° 11.101 allein im ersten Rang. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt nach Art. 94 Lei n° 11.101 Zahlungsverzug, gescheiterte Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner oder

die Vornahme bestimmter Handlungen voraus, die die Interessen der Gläubiger beeinträchtigen. Der Schuldner verliert seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (Art. 102 f. Lei n° 11.101). Dem einzusetzenden Verwalter obliegt die Verwaltung und Verwertung der Masse (Art. 22 III, Art. 108 ff. Lei n° 11.101), insbesondere auch die Vertretung der Masse vor Gericht (Art. 22 III lit. n Lei n° 11.101). Verjährungsfristen werden gehemmt, Einzelvollstreckungen ausgesetzt (Art. 6 Lei n° 11.101).

(3) Dem brasilianischen Insolvenzverfahren ist nicht nach § 343 I 2 Nr. 1 InsO die Anerkennungswirkung zu versagen. Die brasilianischen Gerichte sind nach deutschem Recht für Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bekl. zuständig.

(a) Bestehen – wie hier – keine vorrangigen Kollisionsnormen, ist nach § 343 I 2 Nr. 1 InsO zu prüfen, ob ein Gericht des Staats, in dem die Entscheidung ergangen ist, international zuständig ist, wenn ‚spiegelbildlich‘ die deutschen Zuständigkeitsnormen zugrunde gelegt werden (vgl. BGH, 20.12.2011 – VI ZR 14/11⁹, Rz. 39).

(b) Die internationale Zuständigkeit der brasilianischen Gerichte für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Bekl. ergibt sich entsprechend aus § 3 I 1 InsO, weil die Bekl. ihren Sitz in Brasilien hat.

(4) Die Anerkennung führt nicht zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre, also gegen die deutsche öffentliche Ordnung verstieße. Für den deutschen *ordre public* kommt es auf das deutsche Recht an (vgl. BAG, 25.4.2013 aaO Rz. 48). Das gerichtliche Sanierungsverfahren verstößt ebenso wenig wie das Insolvenzverfahren brasilianischen Rechts, in das sich die gerichtliche Sanierung umgewandelt hat, gegen die deutsche öffentliche Ordnung im Sinne von § 343 I 2 Nr. 2 InsO.

(a) Der Kl. rügt, im gerichtlichen Sanierungsverfahren brasilianischen Rechts sei nicht gewährleistet, dass sich bei Aufstellung des Sanierungsplans keine Einzelinteressen durchsetzen. Dadurch werde eine bestmögliche gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung verhindert. Lei n° 11.101 kenne keine Regelung, die § 87 InsO entspreche. Der Sanierungsplan sei nicht rechtsverbindlich. Vom Kl. sei nie verlangt worden, den Sanierungsplan anzunehmen, wie Art. 41, 45 Lei n° 11.101 es vorsehen. Die mit dem Sanierungsplan verbundene Novation verletze den deutschen *ordre public*. Das deutsche Insolvenzrecht kenne zwar das Erlöschen von Forderungen oder einen Schuldenerlass. Beides setze aber voraus, dass es dem Gläubiger möglich gewesen sei, am Verfahren teilzunehmen. Das sei hier nicht der Fall gewesen, weil die 15-Tages-Frist bei Zugang des Schreibens des Verwalters vom 3.4.2009 am 18.5.2009 bereits verstrichen gewesen sei und der Kl. nie zu Gläubigerversammlungen eingeladen worden sei.

(b) Die Beanstandungen des Kl. im Zusammenhang mit dem Insolvenzbegriff und den von ihm angenommenen Verstößen des gerichtlichen Sanierungsverfahrens gegen den deutschen *ordre public* stehen einer Anerkennung des brasilianischen Insolvenzverfahrens als Insolvenzverfahren im Sinne von § 343 I 1 InsO nicht entgegen. Sie ‚schlagen‘ nicht auf das Insolvenzverfahren ‚durch‘. Die Rügen, die der Kl. gegen das Sanierungsverfahren im Hinblick auf die Anerkennungswirkung und die deutsche öffentliche Ordnung erhebt, sind jedoch im Rahmen des *ordre public* unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, dass das Insolvenzverfahren nach Art. 73 IV Lei n°

⁹ IPRspr. 2011 Nr. 259.

11.101 während des gerichtlichen Sanierungsverfahrens zu eröffnen ist, wenn eine im Rahmen des gerichtlichen Sanierungsplans eingegangene Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde. Art. 61 I Lei n° 11.101 bestimmt, dass sich die Sanierung in die Insolvenz umwandelt, wenn im Sanierungsplan vorgesehene Verbindlichkeiten während des Zeitraums von zwei Jahren nach Bewilligung der gerichtlichen Sanierung nicht erfüllt werden. In diesem Fall hängt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens also unmittelbar vom Verlauf des gerichtlichen Sanierungsverfahrens ab.

(aa) Mit dem deutschen *ordre public* ist eine Entscheidung nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter – hätte er über die Frage entschieden – aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischer Vorstellung untragbar erscheint (vgl. BAG, 25.4.2013 aaO; BGH, 16.9.1993 – IX ZB 82/90¹⁰ [zu B. I. 5 der Gründe], BGHZ 123, 268). Für die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Annahme ist darlegungs- und beweisbelastet, wer die Anerkennung verhindern will. Die deutsche Rechtsordnung setzt solche schwerwiegenden Verstöße nicht als zu widerlegenden Regelfall voraus (vgl. BGH, 14.11.1996 – IX ZR 339/95¹¹ [zu III. 2. d der Gründe], BGHZ 134, 79).

(bb) Ein Verstoß gegen den *ordre public* ist nur ausnahmsweise anzunehmen (vgl. BAG, 27.2.2007 – 3 AZR 618/06¹², Rz. 19, BAGE 121, 309). Erforderlich ist eine offensichtliche Verletzung wesentlicher Grundsätze deutschen Rechts. Bloße Abweichungen vom deutschen Recht genügen nicht. In erster Linie ist darauf abzustellen, ob bereits die Eröffnung selbst aufgrund verfahrensrechtlicher Mängel gegen den deutschen *ordre public* verstößt (anerkennungsrechtlicher oder auch verfahrensrechtlicher *ordre public*). Eine Verletzung des verfahrensrechtlichen *ordre public* führt grundsätzlich dazu, dass der Verfahrenseröffnungsakt nicht anerkannt wird. Ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* kann aber auch dadurch begründet sein, dass die Anwendung ausländischen Rechts aufgrund von Kollisionsnormen nachgeordnete Folgewirkungen erzeugt (materiell-rechtlicher *ordre public*). Das entzieht der Anerkennung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht insgesamt die Grundlage, sondern führt dazu, dass die entsprechenden ausländischen Rechtsnormen nicht angewandt werden (BAG, 25.4.2013 aaO Rz. 51; vgl. auch BGH, 13.10.2009 – X ZR 159/05, Rz. 24).

(cc) Die Vorschriften des Lei n° 11.101 über die gerichtliche Sanierung und Insolvenz verletzen jedenfalls nicht den verfahrensrechtlichen deutschen *ordre public*.

(aaa) Der Eintritt der Unterbrechung (§ 352 I 1 InsO) und die Anerkennung des ausländischen Verfahrens nach § 343 I 1 InsO setzen voraus, dass es sich um ein Insolvenzverfahren handelt. Als Insolvenzverfahren werden Auslandsverfahren nicht völlig schrankenlos anerkannt, sondern nur, wenn damit ungefähr die gleichen Ziele verfolgt werden wie mit den in der InsO vorgesehenen Verfahren (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts, BT-Drucks. 15/16 S. 21). Den in § 1 InsO formulierten Zielen des Insolvenzverfahrens dienen neben Verfahren, die in erster Linie auf rasche Liquidation des Schuldnervermögens

¹⁰ IPRspr. 1993 Nr. 178.

¹¹ IPRspr. 1996 Nr. 233.

¹² IPRspr. 2007 Nr. 45.

angelegt sind, auch solche Verfahren, durch die – wie im früheren deutschen Vergleichsverfahren – der Bestand eines Unternehmens erhalten werden soll, sofern mit diesen Verfahren auch das Ziel der Befriedigung der Gläubiger verfolgt wird (vgl. BT-Drucks. 12/2443 S. 236; BAG, 27.2.2007 aaO). In der deutschen InsO ist dieses Ziel durch § 1 Satz 1 Alt. 2 InsO verwirklicht. Danach kann die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger nicht nur in der Weise bewirkt werden, dass das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird (§ 1 Satz 1 Alt. 1 InsO), sondern auch dadurch, dass in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbes. zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird (vgl. BGH, X ZR 160/05 aaO Rz. 8). Für das Sicherungsbedürfnis der Gläubiger ist der Unterschied zwischen Sanierungs- und Liquidationsverfahren regelmäßig belanglos. Eine angestrebte Sanierung führt nicht ohne weiteres dazu, dass auf die Gläubiger eine geringere Quote entfällt. Bei Fortbestand des Unternehmens lassen sich häufig höhere Erlöse erzielen als durch seine Zerschlagung in Einzelteile (vgl. BGH, 14.11.1996 aaO [zu III. 1. c]).

(bbb) Das vor dem brasilianischen Insolvenzverfahren durchgeführte gerichtliche Sanierungsverfahren genügt den Erfordernissen einer – zumindest auch – angestrebten gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung. Nach Art. 47 Lei n° 11.101 ist Ziel des Verfahrens auch, die Gläubigerinteressen zu wahren. Die Bewilligung des gerichtlichen Sanierungsverfahrens hemmt ebenso wie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verjährung und setzt alle Verfahren und Vollstreckungen gegen den Schuldner aus (Art. 6 Lei n° 11.101). Damit soll vermieden werden, dass die Masse von einzelnen Gläubigern geschmälert wird, die bereits Rechtshandlungen eingeleitet haben, um individuelle Befriedigung zu erlangen. Forderungen eines Gläubigers sind anzumelden (Art. 9 Lei n° 11.101) und vom gerichtlichen Verwalter festzustellen (Art. 7 Lei n° 11.101). Die Gläubigerversammlung muss alle Forderungsränge repräsentieren (Art. 41 Lei n° 11.101). Nach Art. 59 II Lei n° 11.101 können u.a. alle Gläubiger Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung einlegen, die der gerichtlichen Sanierung stattgibt. Das gerichtliche Sanierungsverfahren wird von einem Gläubigerausschuss kontrolliert (Art. 27 II lit. b Lei n° 11.101). Der Gläubigerausschuss hat darüber zu entscheiden, ob er dem vom Schuldner vorgelegten Sanierungsplan zustimmt, ihn ablehnt oder ihn ändert (Art. 35 I lit. a Lei n° 11.101). Mit diesen Kontrollmechanismen soll sichergestellt werden, dass kein Gläubiger ungerechtfertigt bevorzugt wird. Zugleich wird an ihnen deutlich, dass die Bewilligung des gerichtlichen Sanierungsverfahrens jedenfalls teilweisen Vermögensbeschlagnachfolge hat.

(ccc) Der Anerkennungswirkung nach § 343 I 1 InsO steht nicht entgegen, dass der Schuldner nach brasilianischem Recht im Sanierungsverfahren, das ggf. später in ein Insolvenzverfahren umgewandelt wird, seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis behält und die Unternehmensgeschäfte weiterführt, während er mit den Gläubigern über die Verbindlichkeiten neu verhandelt, um den Sanierungsplan zu erarbeiten (vgl. Art. 53 Lei n° 11.101). Auch der Schuldner einer inländischen Insolvenz ist ausnahmsweise berechtigt, die Insolvenzmasse unter Aufsicht eines Sachwalters zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn die Eigenverwaltung im Sinne von § 270 InsO angeordnet ist (vgl. BGH, X ZR 79/06 aaO Rz. 13; s. auch BAG, 27.2.2007 aaO Rz. 27).

(ddd) Soweit der Kl. beanstandet, von ihm sei nie verlangt worden, den Sanierungsplan anzunehmen, wie Art. 41, 45 Lei n° 11.101 es verlangten, hindert diese Rüge die Anerkennung des gerichtlichen Sanierungsverfahrens als Insolvenzverfahren im Sinne von § 343 I 1 InsO nicht. Der Kl. macht damit lediglich eine Verletzung des dem Insolvenzverfahren vorangegangenen gerichtlichen Sanierungsverfahrens geltend. Der von ihm angenommene Verstoß gegen das brasilianische Recht lässt die Anerkennungswirkung für das Verfahren, das aus dem Sanierungsverfahren in das Insolvenzverfahren umgewandelt wurde, unberührt.

(eee) Die vom Kl. gerügte, mit dem gerichtlichen Sanierungsplan verbundene Novation der vor dem Antrag bestehenden Forderungen nach Art. 59 Lei n° 11.101 ist nur eine Folgewirkung der Anerkennung des brasilianischen Sanierungsverfahrens. Sie steht der Anerkennungswirkung als solcher und damit der Unterbrechung nach § 352 I 1 InsO nicht entgegen. Sie widerspricht grundsätzlich auch nicht dem deutschen materiell-rechtlichen ordre public. Ob das auch für die 15-Tages-Frist zur Beanstandung gilt, kann für die Frage der Unterbrechung auf sich beruhen.

(aaaa) Das deutsche Recht erkennt das Erlöschen nicht angemeldeter Forderungen und einen teilweisen Schuldenerlass durch einen Sanierungsplan an, wenn die Folgen alle Gläubiger treffen und der Betroffene zumindest die Möglichkeit hatte, an dem ausländischen Verfahren teilzunehmen (vgl. *Gottwald*, Insolvenzrechts-Handbuch, 3. Aufl., § 132 Rz. 77, 80 m.w.N.).

(bbbb) Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Art. 59 Lei n° 11.101 gilt für alle Gläubiger. Der Kl. hatte Gelegenheit, an dem ausländischen Verfahren teilzunehmen. Der Verwalter des gerichtlichen Sanierungsverfahrens K. informierte ihn mit Schreiben vom 3.4.2009 – zugegangen am 18.5.2009 – darüber, das Sanierungsverfahren sei am 13.3.2009 eröffnet worden. Er teilte dem Kl. den Gegenwartswert seiner Forderungen, die Aufnahme in das Gläubigerverzeichnis und die für eine Beanstandung bei Gericht einzuhaltende Frist von 15 Tagen ab Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung mit. Selbst wenn die kurze Frist von 15 Tagen dem materiellen deutschen ordre public zuwiderlaufen sollte, entfiele nicht die Anerkennungswirkung. Der Verstoß hätte nur zur Folge, dass die entspr. Regelung des Lei n° 11.101 nicht angewandt würde (vgl. BAG, 25.4.2013 aaO; BGH, X ZR 159/05 aaO). Im Zusammenhang mit der Unterbrechung nach § 352 I 1 InsO kann die Frage deshalb offen bleiben.

bb) Die Klageforderungen betreffen die Insolvenzmasse. Der Kl. verlangt Entgelt für die Dauer der Kündigungsfrist und eine Sozialplanabfindung. Diese Ansprüche entstanden vor dem Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens und der späteren Überleitung in das Insolvenzverfahren und sind damit massezugehörig. Außerinsolvenzrechtliche Forderungen im Sinne von Art. 67 Lei n° 11.101 sind nur Ansprüche, die der Schuldner während der gerichtlichen Sanierung rechtsgeschäftlich begründet (vgl. *Corotto* aaO 104). Die erhobenen Ansprüche sind daher vom Insolvenzbeschluss erfasst.

cc) Der Rechtsstreit ist unabhängig von den Regelungen des brasilianischen Lei n° 11.101 unterbrochen.

(1) Nach Art. 6 II 2 Lei n° 11.101 werden arbeitsrechtliche Klagen bis zur Feststellung der Forderung vor dem zuständigen Gericht geführt. Art. 76 Parágrafo único Lei n° 11.101 ordnet an, dass Klagen grundsätzlich von dem gerichtlichen Verwalter

fortgesetzt werden. Darauf kommt es für die Unterbrechungswirkung jedoch nicht an.

(2) Es ist umstritten, ob im Inland Unterbrechungswirkung angenommen werden kann, wenn das ausländische Insolvenzrecht sie nicht kennt.

(a) Einigkeit besteht aber insoweit, als die Unterbrechungswirkung unvermeidliche Folge eines Übergangs der Prozessführungsbefugnis ist. Das gilt auch dann, wenn das ausländische Insolvenzrecht keine ‚automatische‘ Unterbrechung vorsieht. Bei Verlust der Prozessführungsbefugnis tritt stets eine Unterbrechung nach § 352 I 1 InsO ein (vgl. BGH, 20.12.2011aaO Rz. 45; Geimer aaO Rz. 3529).

(b) Nach Art. 102 und 103 Lei n° 11.101 hat die Bekl. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen verloren. Nach Art. 76 Parágrafo único Lei n° 11.101 werden anhängige Verfahren von dem gerichtlichen Verwalter fortgesetzt. Art. 22 III lit. n Lei n° 11.101 bestimmt, dass dem Verwalter die Vertretung der Insolvenzmasse bei Gericht obliegt. Durch Nr. 7 des Urteils des erstinstanzlichen Insolvenzgerichts vom 27.9.2012 ist der Bekl. zudem jegliche Verfügung oder Belastung der Masse ohne gerichtliche Genehmigung oder Genehmigung des Gläubigerausschusses untersagt. Damit hat sie ihre Prozessführungsbefugnis eingebüßt. Der Rechtsstreit ist unterbrochen.“

297. *Art. 303 des schweizerischen Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.4.1889 (BS 3, 3; nachfolgend: SchKG), wonach ein in einem Schweizer Insolvenzverfahren geschlossener Nachlassvertrag zu dem Erlöschen von Forderungen gegen Mitverpflichtete führen kann, entfaltet auch gegenüber nach deutschem Recht zu beurteilenden Ansprüchen Wirkung.*

Mitverpflichtete im Sinne des Art. 303 SchKG sind nicht nur rechtsgeschäftlich haftende Schuldner, sondern alle Schuldner, die – ungeachtet des Rechtsgrunds – für dieselbe Schuld haften wie der Insolvenzschuldner.

OLG Hamm, Urt. vom 18.7.2013 – 6 U 215/11: Unveröffentlicht.

Der Kl. macht gegen die N AG (nachfolgend: MWB), die frühere Beklagte zu 1), die ihren Sitz in der Schweiz hat, und den früheren Vizepräsidenten des Verwaltungsrats dieser Gesellschaft, den früheren Beklagten zu 2) und jetzigen Bekl., Ansprüche aufgrund eines Anlagegeschäfts geltend. Der Kl. ist selbständiger Kaufmann. Er schloss 2001 mit der MWB einen Vermögensverwaltungsvertrag. Im Zuge der Vertragsverhandlungen reiste der Kl. in die Schweiz und unterschrieb dort einen „Vermögensverwaltungsauftrag“, in dem ein Schweizer Gerichtsstand für alle Verfahren zwischen dem Kl. und der MWB vereinbart wurde. Nachdem der Kl. mehrere hohe Geldbeträge eingezahlt hatte, macht er nun die Rückzahlung der von ihm geleisteten Einzahlungen und entgangenen Gewinn geltend. Das LG hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Gegen dieses Urteil wendet sich der Bekl. mit seiner Berufung.

Nach Verkündung des landgerichtlichen Urteils fand bzgl. der MWB eine abschließende Gläubigerversammlung statt, bei der sämtliche Gläubiger einem Nachlassvertrag zustimmten (für den Kl. der Schweizer Rechtsanwalt C). Das Bezirksgericht A stimmte dem Nachlassvertrag ebenfalls zu. Eine Mitteilung von Ort und Zeit der Gläubigerversammlung und ein Angebot zur Abtretung seiner Forderung gegen Zahlung erfolgte seitens des Kl. gegenüber dem Bekl. nicht.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

1. Die deutschen Gerichte sind für die Entscheidung des Rechtsstreits gemäß Art. 5 Nr. 3 LugÜ II international zuständig. Danach kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat